



BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

(Die Genehmigung des Protokolls durch den Stadtrat steht noch aus)

Pflegestützpunkt

- Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 11.05.2020 -

Beratungsabfolge

Sitzung	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	18.06.2020	Entscheidung

Antrag:

Die SPD-Stadtratsfraktion stellt folgenden Antrag:

Im Vorgriff auf ein zu errichtendes Servicezentrum für SeniorInnen errichtet die Stadt einen Pflegestützpunkt. Die Verwaltung wird beauftragt, alle erforderlichen Schritte einzuleiten. Über die seit dem Beschluss des Stadtrats am 28.6.2018 auf Errichtung eines Pflegestützpunkts eingeleiteten Schritte ist dem Stadtrat zeitnah zu berichten.

Begründung:

Der demographische Wandel wird sich auf erhebliche Weise auf die zu erwartende Pflegebedürftigkeit

der älteren Bevölkerung auswirken. Die Nachfrage nach ambulanten und stationären Pflegeleistungen

wird erwartungsgemäß weiter steigen.

Für pflegebedürftige Menschen und deren pflegende Angehörige wird es zunehmend schwieriger, sich in der Vielfalt der Pflegeangebote zu Recht zu finden. Pflegestützpunkte bieten Pflegebedürftigen und deren

Angehörigen fachlich und inhaltlich Auskunft, sowie kompetente, individuelle und unabhängige Beratung. Darüber hinaus bieten PSP Hilfestellung bei der Inanspruchnahme von

Pflegeleistungen. Bei Verwal-

tungsaufgaben, wie beispielweise einer Antragsstellung und dem Einlegen eines Widerspruchs stehen

PSP den Bürgern zur Seite.

Die zentrale und neutrale Anlaufstelle eines PSP mit dem dazugehörigen Netzwerk kann Motor sein für

innovative Impulse im Bereich Pflege und Daseinsvorsorge im Alter. Bereits vorhandene Beratungsstrukturen können im Rahmen der Errichtung eines PSP gebündelt und dem Bereich eines Servicezentrum für Senioren zugeordnet werden.

Rechtliche Grundlagen:

1. Laut der vom Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales erlassenen Allgemeinverfügung vom 22. Oktober 2009 wurde die Errichtung von bis zu 60 PSP in Bayern bestimmt. Mittlerweile

ist die Zuständigkeit beim Bayerischen Ministerium für Gesundheit und Pflege.

2. Der Gesetzgeber hat den Kommunen durch das im Jahr 2017 in Kraft getretene Pflegestärkungsgesetz ein Initiativrecht für die Errichtung von PSP zugestanden.
3. Rahmenvertrag zur Arbeit und zur Finanzierung der PSP nach § 7c Abs. 6 SGB XI in Bayern

Beschluss:

Stadtrat vom 18.06.2020

Der Antrag **V140/20** wird weiter verweisen. Vom zuständigen Referat ist eine Vorlage zu erstellen.